

Heidekrug-Kläranlage ohne Betriebserlaubnis: Kreis zeigt Geduld

Olfen. Monatelang war die Kläranlage des Heidekrugs in Olfen ohne Erlaubnis in Betrieb – schon seit 2021 liegt keine Genehmigung vor. Dem Kreis ist die Sache bekannt. Auch die Stadt ist geduldig.

Von Dennis Görlich

Über 300 sogenannte Kleinkläranlagen sind in Olfen noch heute in Betrieb, schätzt die Stadtverwaltung. Die Bauten sind überall dort im Einsatz, wo ein Anschluss an die Kanalisation fehlt. Eine Anlage befindet sich an der Kökelsumer Straße 111 – dem Grundstück der ehemaligen Gaststätte „Heidekrug“. Schon als die Stadt das Areal im Jahr 2023 erworben hatte, lag für den Betrieb der Kläranlage bereits einige Zeit keine Erlaubnis mehr vor.

„Die Genehmigung ist am 31. Januar 2021 ausgelaufen“, teilt die Stadtverwaltung auf Anfrage mit. „Die Neubeantragung der Genehmigung ist in Bearbeitung.“ Weil zwischenzeitlich Geflüchtete in dem Wohngebäude auf dem Gelände untergekommen mussten, war auch das Abwassersystem mehrere Monate im Einsatz. „Wir konnten die Anlage nicht außer Betrieb nehmen, weil die Leute ja auf Toilette gehen mussten“, sagte Bürgermeister Wilhelm Sendermann im Gespräch mit der Redaktion.

Von Februar bis September

2024 waren es so in der Spitze bis zu 16 Personen, die auf die Nutzung der Kläranlage angewiesen waren. Dessen Betrieb ohne entsprechende Erlaubnis war laut Stadt der Genehmigungsbehörde in Coesfeld bekannt.

Keine Bedenken der Sicherheit

„Grundsätzlich ist der Betreiber einer Kleinkläranlage selbst verantwortlich für die Gültigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis, welche im Regelfall alle 15 Jahre eigenständig neu zu beantragen ist“, teilt Kreissprecher Tobias König mit. „Der Grundstückseigentümer wurde unsererseits am 24. Oktober 2023 schriftlich aufgefordert beziehungsweise erinnert, einen neuen wasserrechtlichen Antrag einzureichen“ – über zweieinhalb Jahre, nachdem die Erlaubnis ausgelaufen war. König bestätigt: „Die Stadt Olfen steht bereits mit der Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld in Kontakt, um die Neubeantragung vorzunehmen.“

Dass Betreibern von Kleinkläranlagen auch nach Ablauf der Betriebserlaubnis ein zeitlicher Spielraum für die

Verlängerung einer Genehmigung eingeräumt werde, sei nicht ungewöhnlich und auch kein Privileg der Stadtverwaltung, betont Wilhelm Sendermann. Auch zeigt er sich überzeugt, dass von der Nutzung der Anlage keine Gefahr für die Natur ausging. Aus dem Bürgermeisterbüro heißt es dazu: „Seitens der Verwaltung gab es keine Bedenken der Betriebssicherheit der Kleinkläranlage. Diese hatte ja auch zusätzlich mit dem Restaurantbetrieb funktioniert.“

Vermietung des Wohngebäudes

Wie es um den baulichen Zustand der Anlage genau bestellt ist, sollte eine Überprüfung zeigen. Das Ergebnis dieses Checks lag der Redaktion trotz Nachfrage bei der Verwaltung bis Mittwochnachmittag (30.10.) noch nicht vor. Erste Hinweise lieferte aber ein Eintrag in einem Immobilienportal, mit dem die Stadt den Heidekrug im Frühjahr vergeblich zum Verkauf angeboten hatte. Das 3-Kammer-System mit einem Fassungsvermögen von 60 Kubikmetern inklusive Nachklärbecken und Fettabschei-

der müsse erneuert werden, war darin zu lesen.

Auch im Haupt- und Finanzausschuss am 24. September – als die Stadt die Vermietung des Wohngebäudes an ein Olfener Unternehmen verkündete – wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die „Abwasserbeseitigung auf Stand zu bringen“. Spätestens zum 1. November sollte bereits die Vermietung starten. Das hat notwendigerweise auch die Wiederinbetriebnahme der Kläranlage zur Folge. Hierfür gilt laut Kreis im Allgemeinen: „Der Betrieb einer Kleinkläranlage bedarf einer Genehmigung für die Erstellung beziehungsweise Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers. Dabei werden insbesondere Aspekte der Anlagenkapazität, der Stand der Technik sowie der allgemeine Zustand (Dichtigkeit, Standfestigkeit, eventuelle Korrosionsschäden, etc.) berücksichtigt.“

Erneute Erinnerung an Antrag

Weiterhin werde mit einbezogen, ob ein Anschluss an das vorhandene Abwassernetz möglich ist.

Diese Genehmigung wird

zeitlich befristet ausgesprochen, im Regelfall aktuell 15 Jahre. „Die Erlaubnis geht bei einem Verkauf des Grundstücks grundsätzlich automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Treten wesentliche Änderungen in der Nutzung oder an der technischen Anlage ein, ist gegebenenfalls eine Neugenehmigung notwendig“, so der Kreis.

Grundsätzlich seien bei einer Gewässerbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis sowohl die Ahndung als Ordnungswidrigkeit als auch das Einleiten von ordnungsrechtlichen Maßnahmen wie die Untersagung des Betriebs möglich. „Die Entscheidung wird hier immer in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall getroffen und kann daher nicht pauschal festgesetzt werden“, teilt Kreissprecher Tobias König mit.

Im Falle der Kleinkläranlage am Heidekrug zeigt sich die Kreisverwaltung aber offenbar geduldig: Kürzlich wurde die Stadt Olfen „erneut schriftlich daran erinnert“, dass die Neubeantragung der Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage – die im Januar 2021 ausgelaufen war – vorzunehmen ist.